

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Verkehr für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach (Taxenordnung) vom 22.03.2022

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120) erlässt das Landratsamt Lörrach als zuständige Untere Verwaltungsbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für alle Taxen, für die das Landratsamt Lörrach die Genehmigung erteilt hat.

§ 2 Umfang der Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG verpflichtet, jede ihrer Taxen monatlich mindestens 20 Schichten mit wenigstens 8 Stunden (160 Stunden / Monat; 1920 Stunden / Jahr) bereitzuhalten.
- (2) Kann die Taxe länger als einen Monat nicht im Umfang nach Absatz 1 bereitgehalten werden, hat der Unternehmer die Genehmigungsbehörde hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Dienstbetrieb ist so einzurichten, dass zu allen Tages- und Nachtzeiten ein ausreichendes Angebot an Taxen garantiert wird.
- (4) Die Genehmigungsbehörde kann die Erstellung eines Dienstplanes verlangen bzw. selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Unternehmer die Versorgung durch Beförderungsleistungen mit Taxen im erforderlichen Umfang nicht mehr gewährleisten. Dieser Dienstplan ist insbesondere unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses und der Arbeitszeitvorschriften zu erstellen. Der Dienstplan ist von den Unternehmern einzuhalten.

§ 3 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgehalten werden. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist berechtigt, sich mit unbesetzter Taxe auf jedem Taxenstand innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitzuhalten.

- (2) Bei der Bereithaltung von Taxen ist jeder die Ruhe störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere während der Nachtzeit, insbesondere durch lautes Türemschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Wiedergabegeräten.

§ 4 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf einem Taxenstandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Das Parken von Taxen auf dem Standplatz zu privaten Zwecken oder während Pausen ist nicht gestattet. Der Fahrer hat sich in der unmittelbaren Nähe seiner bereitgehaltenen Taxe aufzuhalten.
- (2) Taxen sind auf Haupt- und Anschlussposten in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Auf dem Taxenstand muss zwischen den nebeneinander und / oder hintereinander aufgestellten Taxen ein Abstand eingehalten werden, der einen ungehinderten Durchgang ermöglicht. Die erste Taxe hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxenstandes zu halten. Nach Abfahrt einer Taxe ist unverzüglich aufzurücken.
- (3) Anschlussposten dürfen erst besetzt werden, wenn der Hauptposten durch die zulässige Taxenzahl besetzt ist. Es ist unverzüglich aufzurücken, wenn vom Hauptposten eine Taxe abgefahren ist.
- (4) Die erste Taxe an einem Taxenstand muss zur sofortigen Abfahrt bereit sein.
- (5) Der Fahrgast kann von den auf einem Taxenstand bereitgehaltenen Taxen eine beliebige in Anspruch nehmen, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten. Dieselbe Voraussetzung gilt für die Inanspruchnahme von über Funk vermittelten Fahraufträgen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, ist den abfahrenden Taxen das ungehinderte Verlassen des Taxenstandes zu ermöglichen.

§ 5 Fahrdienst

- (1) Die Durchführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Durchführung eines Beförderungsauftrages ist der Taxenfahrerin oder dem Taxenfahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes beziehungsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gestattet.
- (2) Der Taxenfahrerin oder dem Taxenfahrer ist untersagt:
- a) das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten;
 - b) die Mitnahme einer Beifahrerin oder eines Beifahrers und das Mitführen eines Tieres während der Beförderung von Fahrgästen;
 - c) das Rauchen innerhalb der Taxe;
- (3) Sofern erforderlich, weist die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer die Sitzplätze an. Auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) In der Taxe ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften des § 4 Abs. 9 der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach (Taxentarif), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen.

§ 7 Beschäftigung von Fahrerinnen und Fahrern

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers insbesondere nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, dieser Rechtsverordnung, der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach (Taxentarif) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Arbeitszeitvorschriften zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und dem Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG dar.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 die Betriebspflicht nicht im vorgeschriebenen Ausmaße erfüllt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 die Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht;
 - c) entgegen § 2 Abs. 4 den aufgestellten Dienstplan nicht einhält;
 - d) entgegen § 6 die Taxe nicht mit den erforderlichen Vorschriften und Unterlagen ausrüstet;
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 die vorgeschriebene Unterweisung nicht durchführt oder die Aufzeichnungen nicht vorlegen kann;
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 vermeidbaren Lärm nicht vermeidet;
 - b) entgegen § 4 die Ordnung an den Taxenständen nicht einhält;
 - c) entgegen § 5 den Fahrdienst nicht ordnungsgemäß durchführt;
 - d) entgegen § 6 die Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt;
- (4) Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9 Schlussbestimmung

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Lörrach, den 01.04.2022

Landratsamt Lörrach

gez.

Marion Dammann
Landrätin